



## **Zahlreiche Verschärfungen der Düngeverordnung 2020 ab sofort gültig, zusammengefasst auf Allgäu-Relevanz!**

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 weitreichenden Verschärfungen der Düngeverordnung zugestimmt. Mit der Verkündung der neuen Düngeverordnung am 28.04.2020 haben diese Regelungen ab sofort Wirksamkeit.

Folgende Verschärfungen gelten somit ab sofort auf allen Flächen:

### **1. Dokumentationsverpflichtung für Düngung:**

- schlagbezogene Aufzeichnung innerhalb von 2 Tagen nach jeder Düngung
- Aufzeichnung der Weidehaltung: Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere
- Von diesen Aufzeichnungen befreit sind Betriebe, die weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften **und** einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen **und keine** außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aufbringen.

Dokumentationsvorlagen zur Düngeverordnung liegen dem Rundschreiben bei.

### **2. Verschärfung der Gewässerabstände (gilt auch für Dauergrünland!):**

bis 5 % Hangneigung auf den ersten 20 m: 4 m Düngeverbot, reduziert auf 1 m wenn Streubreite gleich Arbeitsbreite (Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzgerät)

5 – 10 % Hangneigung auf den ersten 20 m: 3 m Düngeverbot

10 - 15 % Hangneigung auf den ersten 20 m: 5 m Düngeverbot, maximale Düngungshöhe 80 kg/ha Gesamt-N pro Ausbringung auf dem gesamten Schlag

> 15 % Hangneigung auf den ersten 30 m: a) 10 m Düngeverbot

zusätzliche Auflagen für Ackerland in Hanglage mit Gewässerrand, bitte bei Bedarf informieren!

### **3. Beschränkung flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle und Gärreste) ab 01.09.**

Maximale Düngungshöhe auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutter ab 01.09. bis Beginn Sperrfrist maximal 80 kg/ha Gesamt-N



#### 4. Düngbedarfsermittlungen

Die in diesem Frühjahr erstellten Düngbedarfsermittlungen haben weiterhin Gültigkeit.

Wichtig für zukünftige Berechnungen des Düngedarfs:

Bei Wirtschaftsdüngern wurde die Anrechnung von Ausbringverlusten gestrichen sowie die Mindestwirksamkeiten auf Ackerland um 10 % erhöht. Bei neu zu berechnenden Düngbedarfsermittlungen im laufenden Jahr z.B. für Zweitfrüchte sind die neuen Regelungen zu beachten.

Vollständige Anrechnung der Herbsdüngung (60/30) zu Winterraps und Wintergerste bei der Düngplanung im Folgejahr (bisher 10 %)

Berücksichtigung eines 5-jährigen Ertragsdurchschnittes des Betriebes für Düngedarfsberechnungen (bisher 3-jähriger Durchschnitt)

#### 5. Änderung der Sperrfristen

- Sperrfrist Stallmist/Kompost verlängert um zwei Wochen von 01.12. – 15.01.
- Neue Sperrfrist für phosphathaltige Düngemittel: 01.12. – 15.01.

#### 6. Aufnahmefähigkeit des Bodens

Keine Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenen Boden, unabhängig davon, ob der Boden untertags auftaut oder nicht. Selbstverständlich auch weiterhin keine Ausbringung von Düngern auf überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden.